

Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Gemeinde Löbnitz

genehmigt durch den Landrat des Landkreises Nordvorpommern mit Schreiben vom 9.5.2003
Aufgrund von § 26 Abs. 1 und 3 des Gesetzes zum Schutz der Natur und Landschaft im
Land Mecklenburg-Vorpommern (Landesnaturenschutzgesetz –LNatG M-V) vom 21.07.1998
(GVOBl. M-V 1998 S. 647 ff), geändert durch Gesetz vom 23. Februar 1999 (GVOBl. M-V
S. 200), vom 22. November 2001 (GVOBl. M-V S. 438), vom 14. Mai 2002 (GVOBl. M-V S.
184), vom 22. Oktober 2002 (GVOBl. M-V S. 2) in Verbindung mit § 5 der
Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 13.01.1998 (GVOBl. M-
V 1998 S. 29 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. August 2000 (GVOBl. M-V S. 360)
hat die Gemeindevertretung Löbnitz auf ihrer Sitzung am 24.03.2003 folgende Satzung
beschlossen:

§ 1 Schutzzweck

1. Nach Maßgabe dieser Satzung werden die Bäume der Gemeinde Löbnitz zur
 - a) Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,
 - b) Gestaltung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes und zur Sicherung der Naherholung,
 - c) Abwehr schädlicher Einwirkungen,
 - d) Erhaltung oder Verbesserung des Ortsklimas und
 - e) Erhaltung eines artenreichen Baumbestandeszu geschützten Landschaftsbestandteilen erklärt.
2. Geschützte Bäume sind zu erhalten und mit diesem Ziel zu pflegen und vor Gefährdung zu bewahren.

§ 2 Geltungsbereich

1. Diese Satzung regelt den Schutz des Baumbestandes innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile des Gemeindeterritoriums einschliesslich der Bebauungsplangebiete. Für Bebauungsgebiete, die nach Inkrafttreten dieser Satzung rechtskräftig werden, gilt diese Satzung für den Plangeltungsbereich entsprechend.
2. Diese Satzung gilt nicht für
 - a) Naturdenkmale, Alleen und einseitige Baumreihen sowie gesetzlich geschützte Biotope nach dem Landesnaturenschutzgesetz vom 21.07.1998 in der zur Zeit gültigen Fassung
 - b) Wald im Sinne der Bundes- und Landeswaldgesetzgebung,
 - c) denkmalgeschützte Parkanlagen
 - d) Kleingartenparzellen in Kleingartenanlagen nach dem Bundeskleingartengesetz,
 - e) Bäume in Baumschulen, Gärtnereien und Obstplantagen soweit sie erwerbsgärtnerischen Zwecken dienen.

§ 3 Geschützte Bäume

1. Geschützte Bäume sind Laubbäume mit einem Stammumfang ab 70 cm (entspricht 22 cm Durchmesser) in 1,0 m Höhe. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, so ist der Stammumfang unmittelbar unter dem Kronenansatz maßgebend. Mehrstämmige Bäume sind geschützt, wenn die Summe der Stammumfänge 70 cm beträgt und mindestens ein Stamm einen Mindestumfang von 30 cm aufweist.
2. Diese Satzung gilt auch für Bäume, die nach dieser Satzung oder anderen Rechtsvorschriften als Ersatzanpflanzungen vorgenommen wurden, auch wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht vorliegen.
3. Obstbäume einschließlich Walnussbäume und Esskastanien unterliegen den Bestimmungen der Satzung ab einem Stammumfang von 100 cm (Durchmesser 32 cm).
4. Geschützt sind auch Nadelgehölze mit einem Stammumfang ab 100 cm.

§ 4 Verbotene Handlungen

1. Im Geltungsbereich dieser Satzung ist es verboten, geschützte Bäume zu entfernen, zu zerstören, zu schädigen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern. Eine wesentliche Veränderung des Aufbaues liegt vor, wenn an geschützten Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die auf das charakteristische Aussehen erheblich einwirken oder das weitere Wachstum beeinträchtigen.
2. Unter die Verbote des Absatzes 1 fallen auch Einwirkungen auf den Wurzel-, Stamm- und Kronenbereich, die zur Schädigung oder zum Absterben des Baumes führen können, insbesondere durch
 - a) die Errichtung von baulichen Anlagen oder die Befestigung des Bodens im Wurzelbereich mit einer wasserundurchlässigen Decke (z.B. Asphalt, Beton),
 - b) Abgrabungen, Ausschachtungen (z.B. durch Aushebung von Gräben) oder Aufschüttungen im Wurzelbereich,
 - c) Bodenverdichtungen und Wurzelbeschädigungen, die durch häufiges Befahren oder Parken von Kraftfahrzeugen oder die Lagerung von Materialien sowie durch Viehtritt entstehen können,
 - d) Beschädigungen der Baumrinde wie z.B. durch Anbringen von Weidezaunisolatoren, Einschlagen von Nägeln, Anbringen von Werbeträgern oder Verbiss durch Nutztiere,
 - e) Lagern, Anschütten oder Ausgießen von Salzen, Säuren, Ölen, Laugen, Farben oder Abwässern sowie Austreten von Gasen und anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen,
 - f) Anwendung von Unkrautvernichtungsmitteln (Herbizide) soweit sie nicht für die Anwendung unter Gehölzen zugelassen sind oder Anwendung von Streusalzen,
 - g) Entfachen von Feuer im Wurzelbereich,
 - h) Schädigungen durch Wasserabsenkungen.
3. Als Wurzelbereich gilt für die Verbote des Absatzes 2 der Kronentraufbereich, mindestens jedoch eine Fläche mit 0,5 m Radius um den Stammfuß des Baumes.

§ 5 Zulässige Handlungen

Die Verbote des § 4 gelten nicht für

- a) fachgerechte Maßnahmen zur Pflege, Erhaltung und Sicherung geschützter Bäume,
- b) unaufschiebbare Maßnahmen der Gefahrenabwehr,
- c) den Einsatz von Streusalz zur Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht im Bereich von Straßen und Wegen, wenn die Verwendung anderer Streumittel zur Verkehrssicherung nicht ausreicht.

Maßnahmen der Gefahrenabwehr sind der Gemeinde unverzüglich, nach Möglichkeit vor Beginn der Durchführung anzuzeigen, soweit dies im Einzelfall vertretbar und möglich ist.

§ 6 Anordnung von Maßnahmen

1. Die Gemeinde kann anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes bestimmte Maßnahmen zur Pflege, zur Erhaltung und zum Schutze von gefährdeten Bäumen im Sinne des § 1 dieser Satzung trifft; dies gilt insbesondere im Zusammenhang mit der Durchführung von Baumaßnahmen.
2. Die Gemeinde kann anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte die Durchführung bestimmter Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen an geschützten Bäumen durch die Gemeinde oder durch von ihr Beauftragte duldet, sofern ihm die Durchführung nicht selbst zugemutet werden kann.

§ 7 Ausnahmen und Befreiungen

1. Ausnahmen von den Verboten des § 4 sind zu genehmigen, wenn
 - a) der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes aufgrund von Vorschriften des öffentlichen Rechts verpflichtet ist, geschützte Bäume zu entfernen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern und er sich nicht in anderer zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann,
 - b) eine nach baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann,
 - c) von dem geschützten Baum Gefahren ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können,
 - d) der geschützte Baum krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,
 - e) die Beseitigung des Baumes aus überwiegendem, auf andere Weise nicht zu verwirklichendem öffentlichen Interesse dringend erforderlich ist,
 - f) die Bäume die Einwirkung von Licht und Sonne auf Fenster unzumutbar beeinträchtigen. Eine unzumutbare Beeinträchtigung liegt vor, wenn Fenster so beschattet werden, dass dahinter liegende Wohnräume während des Tages nur mit künstlichem Licht benutzt werden können. Soweit notwendig sind die Ausnahmevoraussetzungen vom Antragsteller nachzuweisen.

2. Von den Verboten des § 4 können im Einzelfall Befreiungen erteilt werden, wenn
 - a) das Verbot zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und eine Befreiung mit den öffentlichen Interessen vereinbar ist oder
 - b) überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern.
3. Ausnahmen oder Befreiungen sind beim Amt Barth-Land schriftlich zu beantragen.
3. Die Entscheidung über die Ausnahme oder Befreiung wird schriftlich erteilt, ergeht unbeschadet privater Rechte Dritter und kann mit Nebenbestimmungen verbunden werden.

§ 8

Ersatzpflanzungen, Ausgleichszahlung

1. Wird auf der Grundlage des § 7 Abs. 1 Buchstabe b) eine Ausnahme erteilt, so soll der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte des Grundstückes auf seine Kosten für jeden entfernten geschützten Baum als Ersatz bis zu drei standortgerechte, heimische und langlebige Laubbäume auf einem Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung pflanzen und erhalten (Ersatzpflanzung). Ist ein anderer Antragsteller, so tritt er an die Stelle des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten.

Die Anzahl der als Ersatz zu pflanzenden Bäume richtet sich nach dem Stammumfang des zu fallenden Baumes (in 1,0 m Höhe gemessen) und bestimmt sich wie folgt:

Stammumfang des zu fallenden Baumes 70 - 99 cm = Pflanzung eines Ersatzbaumes
 Stammumfang des zu fallenden Baumes 100 - 150 cm = Pflanzung von zwei Ersatzbäumen
 Stammumfang des zu fallenden Baumes über 150 cm = Pflanzung von drei Ersatzbäumen

Zur Neupflanzung ist ausschließlich Baumschulware zu verwenden, wobei der Stammumfang der Ersatzbäume mindestens 14 - 16 cm (in 1,0 m Höhe gemessen) zu betragen hat.

2. Wird auf der Grundlage des § 7 Abs. 1 Buchstabe c) eine Ausnahme erteilt, so kann als Ersatz die Pflanzung von neuen Bäumen analog Abs. 1 angeordnet werden.
3. Ist eine Ersatzpflanzung ganz oder teilweise unmöglich, so ist eine Ausgleichszahlung zu leisten. Unmöglich ist eine Ersatzpflanzung, wenn ihr rechtliche oder tatsächliche Gründe (fachliche Gesichtspunkte eingeschlossen) entgegenstehen.
4. Als Ausgleichszahlung ist pro Ersatzbaum eine Summe von 300,00 Euro an die Gemeinde zu zahlen. Der Wert ergibt sich aus dem Durchschnittspreis eines hochstämmigen, mindestens 3 x verpflanzten, heimischen Laubbaumes mit 14 - 16 cm Stammumfang zuzüglich einer Pflanzkostenpauschale sowie einer zweijährigen Anwachspflege.
5. Mängel und Schäden an geschützten Bäumen können zu einer entsprechenden Minderung der Verpflichtungen führen. Neben einem verminderten Vitalitätszustand sind auch die Art und der Standort des zu entfernenden Baumes bei der Festlegung der

Ersatzpflanzungen bzw. der Ausgleichszahlung zu berücksichtigen.

§ 9

Baumschutz im Baugenehmigungsverfahren

1. Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung beantragt, so sind im Lageplan die auf dem Baugrundstück vorhandenen sowie die von Nachbargrundstücken darauf einwirkenden (Kronentraufe bzw. Wurzelbereich entsprechend § 4 Abs. 3) geschützte Bäume im Sinne des § 3 ihr Standort, die Art, der Stammumfang und der Kronendurchmesser einzutragen.
2. Wird die Baugenehmigung für ein Vorhaben beantragt, bei dessen Verwirklichung geschützte Bäume entfernt, zerstört, geschädigt oder verändert werden sollen, ist der Antrag auf Ausnahme gemäß § 7 Abs. 3 dem Bauantrag beizufügen. Die Entscheidung über die beantragte Ausnahme (§ 7 Abs. 4) ergeht im Zusammenhang mit dem Baugenehmigungsverfahren, jedoch unabhängig von der Baugenehmigung in einem gesonderten Bescheid des Amtes Barth-Land.
3. Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 gelten sinngemäß auch für Bauvoranfragen. Die Darstellung der Bäume kann in diesem Fall maßstabsgerecht auf einer Abzeichnung der Flurkarte bzw. einer Vergrößerung derselben erfolgen oder auf einem maßstabsgerechten Lageplan.

§ 10

Folgenbeseitigung

1. Werden vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten des Grundstückes mit geschützten Bäumen entgegen den Verboten des § 4 und ohne dass die Voraussetzungen für eine Ausnahme oder Befreiung nach § 7 vorliegen geschützte Bäume entfernt oder ihre äußere Gestalt wesentlich verändert, so hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte für jeden entfernten bzw. wesentlich veränderten Baum einen entsprechenden Baum nach der Maßgabe des § 8 Abs. 1 dieser Baumschutzsatzung zu pflanzen und zu erhalten (Ersatzpflanzung).
2. Werden vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten des Grundstückes mit geschützten Bäumen entgegen den Verboten des § 4 und ohne dass die Voraussetzungen für eine Ausnahme oder Befreiung nach § 7 vorliegen, geschützte Bäume geschädigt oder wird ihr Aufbau wesentlich verändert, so hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte, soweit dies möglich ist, Schäden oder Veränderungen zu beseitigen oder zu mildern.
3. Ist in den Fällen des Absatzes 1 eine Ersatzpflanzung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen ganz oder teilweise nicht möglich, so ist eine Ausgleichszahlung nach der Maßgabe des § 8 Abs. 4 dieser Baumschutzsatzung zu leisten.
4. Hat ein Dritter geschützte Bäume ohne Berechtigung entfernt, zerstört oder geschädigt oder ihren Aufbau wesentlich verändert, so entstehen die Verpflichtungen für den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten nach den Absätzen 1 bis 3 nur bis zur Höhe des Ersatzanspruches gegenüber dem Dritten, wenn der Ersatzanspruch geringer ist als die Aufwendungen, die bei Erfüllung der Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 3 zu erbringen wären.

§ 11

Verwendung von Ausgleichszahlungen

Die nach dieser Satzung zu entrichtenden Ausgleichszahlungen sind an die Gemeinde zu leisten. Sie sind zweckgebunden für Ersatzpflanzungen im Gemeindegebiet nach Möglichkeit in der Nähe des Standortes der entfernten oder zerstörten Bäume zu verwenden.

§ 12

Betreten der Grundstücke

Die Beauftragten des Amtes Barth-Land sind berechtigt, nach angemessener Vorankündigung zum Zwecke der Durchführung dieser Satzung Grundstücke zu betreten; sie sind verpflichtet, sich auf Verlangen des Grundstückseigentümers oder des Nutzungsberechtigten auszuweisen. Sofern Gefahr im Verzuge ist, kann auf eine Vorankündigung verzichtet werden.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig gemäß § 69 Abs. 2 Nr. 1 LNatG M-V handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) geschützte Bäume entgegen den Verboten des § 4 oder ohne Ausnahmegenehmigung bzw. Befreiung nach § 7 entfernt, zerstört, schädigt oder Ihren Aufbau wesentlich verändert,
 - b) Anordnungen zur Pflege, zur Erhaltung oder zur sonstigen Sicherung gefährdeter geschützter Bäume gemäß § 6 Absätze 1 und 2 nicht Folge leistet,
 - c) Nebenbestimmungen einer Ausnahmegenehmigung nach § 7 nicht erfüllt,
 - d) entgegen § 9 Absätze 1 und 3 geschützte Bäume nicht in den Lageplan einträgt.
2. Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 70 Abs. 1 LNatG M-V mit einer Geldbuße bis zu 25 000,00 Euro geahndet werden. § 11 Satz 2 gilt entsprechend für Bußgelder. Die Zahlung eines Bußgeldes entbindet nicht von den Verpflichtungen nach § 10 dieser Satzung.

§ 14

Verwaltungsgebühren

Die Vorschriften über die Erhebung von Verwaltungsgebühren bleiben unberührt.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die im Zusammenhang mit anderen Rechtsgrundlagen bestehenden Anforderungen werden durch diese Satzung nicht berührt.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 1998 (GVOBl. M-V S. 29, 890) zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. August 2000 (GVOBl. M-V S. 360) nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Löbnitz, 27.05.2003

Siegel

Seib
Bürgermeister

Aushang am:	03.06.03	R
	<small>Datum/Unterschrift</small>	
Abzunehmen am	18.06.03	R
	<small>Datum</small>	
Abnahme am:	23.06.03	R
	<small>Datum/Unterschrift</small>	

Der Landrat des Landkreises Nordvorpommern als untere Rechtsaufsichtsbehörde

Landkreis Nordvorpommern, Postfach 1249, 18502 Grimmen

Gemeinde Löbnitz
Der Bürgermeister über
Amt Barth-Land
Der Amtsvorsteher
Hölzern-Kreuz Weg 11
18356 Barth



Ihr Zeichen, Ihre Nachricht

Mein Zeichen, meine Nachricht
13.11.1

☎
59146

Name
Herr Sternitzke

Datum
9. Mai 2003

Anzeige einer Satzung

Durch die **Gemeinde Löbnitz**

wurde der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Satzung angezeigt:

Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Gemeinde Löbnitz



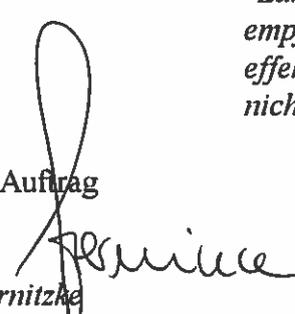
Gegen diese Satzung bestehen seitens der Rechtsaufsichtsbehörde keine rechtlichen Bedenken.

Folgende Anmerkungen sollten jedoch beachtet werden:

Seitens des Fachgebietes Naturschutz/Landschaftspflege gibt es zu der Satzung folgende Anmerkung:

"Die im § 4 Abs. 3 als Wurzelbereich festgelegte Fläche von 0,5 m Radius um den Stammfuß des Baumes ist aus fachlicher Sicht für den Baumschutz völlig unzureichend. Entweder handelt es sich um einen "Zahlendreher" (in unserem Satzungsmuster wurden 5,9 m Radius empfohlen) oder es sollte nachgebessert werden. Um überhaupt einen effektiven Schutz des Wurselbereiches zu gewährleisten, sollten 3,0 m nicht unterschritten werden."

Im Auftrag


Sternitzke

Landkreis Nordvorpommern
Bahnhofstraße 12/13
18507 Grimmen
Telefon: 038326 / 59 (0)
Telefax: 038326 / 59130

Sprechzeiten:
Dienstag: 09.00-12.00 Uhr
13.00-18.00 Uhr
Donnerstag: 09.00-12.00 Uhr
14.00-16.00 Uhr

Bankverbindung:
Sparkasse Vorpommern
Konto: 175
BLZ: 15050500